



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Förderkatalog 2014 gem. § 12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2014/0547	19.08.2014	3

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	10.09.2014	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	11.09.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.09.2014	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat/ der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Umsetzung der Vorschläge der Verwaltung der VRR AöR gemäß Punkte 1 bis 3 der Drucksache Z/VIII/2014/547

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Austausch von Fördermaßnahmen

Im Septembersitzungsblock 2013 wurde der Förderkatalog 2014 von den Gremien der VRR AöR beschlossen. In der Beschlussvorlage wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der vorgenommenen Kürzung der Infrastrukturpauschale nach § 12 ÖPNVG NRW im Rahmen der Novellierung des ÖPNVG NRW von rd. 87 Mio. € auf rd. 64 Mio. € für den Kooperationsraum A ein Defizit von rd. 100 Mio. € bis einschließlich zum Jahr 2017 entstanden ist. Aufgrund dieses Defizites ist es zurzeit nicht möglich, einen Förderkatalog für das Jahr 2015 aufzustellen. Erst im März-Sitzungsblock 2015 ist es durch herausfallende Vorhaben ggfls. möglich einen weiteren Förderkatalog aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund sind die Rheinbahn und die Stadt Düsseldorf mit der dringenden

Bitte auf die VRR AöR herangetreten zeitnah Anpassungen des Förderkataloges nach § 12 ÖPNVG NRW vorzunehmen.

Mit Bund, Land und dem VRR wurde eine veränderte Linienführung der Zulaufstrecken zur Wehrhahnlinie vereinbart. Hierfür ist der behindertengerechte Umbau der Stadtbahnhaltestellen Uhland-/ Heinrich- und Burgmüllerstraße sowie die Verlängerung der Bahnsteige erforderlich. Ohne diese Umbaumaßnahme könnten diese Haltestellen nicht bedient werden. Die Rheinbahn bietet dafür einen Tausch von Maßnahmen an, die bereits im §12-Förderkatalog enthalten sind und vom Investitionsvolumen eine ähnliche Größenordnung aufweist. Die nachfolgende Tabelle listet die Vorhaben auf, die zum Tausch der Zulaufstreckenvorhaben für die Wehrhahnlinie angeboten werden:

Beschreibung der Maßnahme, die aus dem §12-Förderkatalog herausgenommen werden sollen	eing geplante Zuwendung	Zulaufstreckenvorhaben für die Wehrhahnlinie, die in den §12-Förderkatalog aufgenommen werden sollen	vorgesehene Zuwendung
Stadtbahngerechte Umbau der BT Gleis- und Haltestellenanlagen im Bereich der Hast. Schlüterstr. / Arbeitsagentur (U71,	1.758.700 €	Behindertengerechter Ausbau Haltestellen Uhlandstr. U71	3.537.000 €
Barrierefreier Haltestellenausbau für NF-Strab Elsässer Str., Lennéstr., Rochusmarkt, Völklinger Str. Wupperstr. Inkl.	2.531.300 €	Behindertengerechter Ausbau Haltestelle Heinrichsstr. U71	1.897.200 €
Barrierefreier Ausbau der Strab-Haltestelle Mintrop-Platz (Strecke 19) in der Har-kortstr. Richtung Hbf.	70.600 €	Behindertengerechter Ausbau Haltestelle Burgmüllerstr. U73	212.400 €
Barrierefreier Haltestellenausbau für NF-Strab Südring inkl. DyFa und Wartehalle	1.902.300 €		
Summe:	<u>6.262.900 €</u>		<u>5.646.600</u> €

Da die Rheinbahn kurz vor der Entscheidung der Vergabe zum Bau der Vorhaben steht, ist eine Bewilligung der Vorhaben aus förderrechtlichen Gründen vor der Vergabeentscheidung zeitnah zwingend erforderlich. Eine Aufnahme in den §12-Förderkatalog im März 2015 käme in diesem Fall zu spät. Um die verkehrspolitisch notwendige und zeitgerechte Inbetriebnahme gesamthaft vorzunehmen, sollte der Bitte der Rheinbahn und der Stadt Düsseldorf entsprochen werden.

2. Überregional wichtige Zusammenhangsmaßnahmen

Darüber hinaus sind zwei Fördervorhaben in den §12-Förderkatalogen, die aufgrund der Ziffer 7.2 der VRR-Weiterleitungsrichtlinie zum 31.12.2014 gelöscht werden. Die Fördervorhaben sind jedoch wichtige Ergänzungsmaßnahmen von bereits bewilligten oder in einem anderen ÖPNV-Förderprogramm des Landes implementierten Infrastrukturvorhaben, deren Verkehrswert ohne die Ergänzungsmaßnahmen gar nicht oder nur zum geringen Teil vorhanden wäre. Es sind die Vorhaben:

-Neubau Regionalbahnsteig im Bahnhof Düsseldorf-Bilk

-Signalblockverdichtung der S9 im Bereich Wuppertal-Vohwinkel und Einbindung der

Insofern wird darum gebeten, die Regelung der Ziffer 7.2 der VRR-Weiterleitungsrichtlinie in den Fällen außer Kraft zusetzen, in denen der Verkehrswert einer überregional wichtigen Zusammenhangsmaßnahme, die bereits bewilligt wurde oder in einem anderen Förderprogramm enthalten ist, durch den Wegfall des Vorhabens aus dem § 12 –Förderkatalog massiv gefährdet ist. Dagegen sind anders gelagerte Fälle entsprechend der vorliegenden Regelung der VRR-Weiterleitungsrichtlinie abzulehnen.

3. Fahrtreppen- und Aufzugsmodernisierungsprogramm

Im Jahr 2011 wurde von der VRR AöR in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den stadtbahnbauenden Städten ein Modernisierungsprogramm mit Funktionsverbesserung für rd. 100 Fahrtreppen und Aufzüge aufgestellt. Die Fahrtreppen und Aufzüge sind nach deren Austausch in der Lage, ihren Betriebszustand ins Internet weiterzugeben. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste werden damit in die Lage versetzt, sich vor Fahrtritt über mögliche Störungen zu informieren und ggfls. Alternativrouten zu planen.

Die Verkehrsunternehmen sind auf den VRR AöR mit der Bitte zugekommen, ein weiteres Modernisierungsprogramm für Fahrtreppen im Stadtbahnbereich aufzustellen. Folgender Fahrtreppenmodernisierungsbedarf konnte dabei ausgemacht werden:

Förderumfang:	26 Fahrtreppen
Gesamtkosten:	7,7 Mio. €
zwf. Kosten:	7,7 Mio. €
Zuwendungen:	7,0 Mio. €

Eine Aufnahme in den Förderkatalog kann aufgrund des bereits oben beschriebenen Sachverhalts zurzeit nicht zugesagt werden. Die Gremien der VRR AöR werden jedoch gebeten, einen Vorratsbeschluss zur Förderung der Modernisierung von Fahrtreppen im Stadtbahnbereich zu verabschieden. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass ggfls. im 1. Halbjahr 2015 Zuwendungen für das Jahr 2014 nicht verbraucht werden.

Regulär sollen die Fahrtreppen im aktuell vorgesehenen Modernisierungsprogramm mit einem Fördersatz von 90 % -bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten- bezuschusst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zweckbindung der auszutauschenden Fahrtreppen aus bereits früheren Förderungen abgelaufen ist. In den Fällen, in denen die auszutauschenden Fahrtreppen noch eine Zweckbindungsdauer von bis zu 5 Jahren haben, wird der Fördersatz auf 75 % reduziert. Fahrtreppen mit einer noch längeren Zweckbindungsdauer können beim aktuellen Programm nicht berücksichtigt werden. Diese Abgrenzungsregelung wurde bereits bei der Aufstellung des vorherigen Fahrtreppenmodernisierungsprogramm im Jahr 2011 angewandt und hat sich bewährt.